

**974/A XXVIII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Ing. Harald Thau,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 10.07.2026	Änderungen laut Antrag vom 10.07.2026	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Hinweis der ParLDion: Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist lediglich der <u>Kurztitel</u> bei einer Novelle eines Gesetzes zu verwenden. Darüber hinaus sind eine kurze und einprägsame Wiedergabe des Inhalts <u>nur bei neuen Gesetzen</u> bzw. eine einheitliche Bezeichnung <u>nur bei Sammelnovellen</u> vorgesehen. Daher müsste der Titel richtig lauten: Bundesgesetz, mit dem das Mineralölsteuergesetz 2022 geändert wird <i>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe (Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022) geändert wird (Blaulichtorganisationen-Entlastungsgesetz)	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) Hinweis der ParLDion: der Eingang hat zu lauten: Das Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2026, wird wie folgt geändert: <i>Solche Änderungen sind nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>	Das Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe (Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022), BGBl. 630/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I 12/2026, wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParLDion: die Novellierungsanordnung (NovAo) hat zu lauten: <i>In § 4 Abs. 1 wird nach Z 12 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:</i>	<i>In § 4 Abs. 1 wird nach Ziffer 12 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 13 eingefügt:</i>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 10.07.2026	Änderungen laut Antrag vom 10.07.2026	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>		
§ 4. (1) Von der Mineralölsteuer sind befreit:		§ 4. (1) Von der Mineralölsteuer sind befreit:
1. ...		1. ...
12. gebrauchte Mineralöle im Sinne von § 2 Abs. 1 (Altöle), die entweder unmittelbar nach der Rückgewinnung oder nach einer Aufbereitung für mineralogische Verfahren oder zu einem nach Z 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden.		12. gebrauchte Mineralöle im Sinne von § 2 Abs. 1 (Altöle), die entweder unmittelbar nach der Rückgewinnung oder nach einer Aufbereitung für mineralogische Verfahren oder zu einem nach Z 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden.,
	„13. Mineralöl und Kraftstoffe, die von ehrenamtlich getragenen Blaulichtorganisationen nachweislich für Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsfahrten verwendet werden.“	13. Mineralöl und Kraftstoffe, die von ehrenamtlich getragenen Blaulichtorganisationen nachweislich für Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsfahrten verwendet werden.